SATZUNG der Schachgesellschaft Lasker Steglitz-Wilmersdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Schachgesellschaft Lasker Steglitz-Wilmersdorf "mit dem Zusatz: "e.V." und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 7071 NZ eingetragen (vormals: SV Wilmersdorf). Der Verein pflegt das Schachspiel auf sportlicher Grundlage und fördert dessen Verbreitung. Er ist Mitglied im Berliner Schachverband e. V., beteiligt sich an dessen Wettkämpfen und unterhält einen eigenen Spielbetrieb.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne und Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied des Vereins erhält Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Aufträge, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins einen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Ziele.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen. Zur Antragstellung ist eine Eintrittserklärung auszufüllen, über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Im Einzelfall kann der Vorstand diese erlassen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Austrittbegehrens am Ende des Monates, in dem der Austritt erklärt wird; im übrigen mit dem Tage des Ausschlusses oder des Todes. Der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten ausschließen. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlußerklärung den Vermittlungssausschuß anrufen. Der Ausschluß wird wirksam, wenn das Mitglied den Vermittlungsausschuß innerhalb eines Monates nicht anruft oder der Vermittlungsausschuß den Auschluß bestätigt hat.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt die Vereinssatzung, die internen Turnierbestimmungen des Vereins sowie die Satzungen und Turnierbestimmungen des Berliner Schachverbandes e.V. und des Deutschen Schachbundes e.V.

Die Mitglieder haben monatliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Ein Mitglied, das mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug geraten ist, kann von dem Schatzmeister nach Anhörung des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste hat zur Folge, dass die Rechte des Mitgliedes ruhen. Gästen kann nach mehrmaligem Besuch der Spielabende eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gastgebühr abverlangt werden.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Vermittlungsausschuß

§ 6 Die Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die satzungsgemäß einberufene Ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer;
- 2) Entlastung des gesamten Vorstandes;
- 3) Wahl des neuen Vorstandes;
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- 5) Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses;
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 7) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahme- und der Gastgebühren;
- 8) jede Änderung der Satzung;
- 9) Auflösung des Vereines;
- 10) Entscheidung über sonstige Tagesordnungspunkte und eingereichte Anträge.

§ 7 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn es das besondere Interesse des Vereins erfordert. Er muß eine Außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 10 Tagen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) den höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister

Vorgenannte Funktionen dürfen nicht in Personalunion übernommen werden. Jedes vorbezeichnete Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstandes wird, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Dem Vorstand gehören ferner an:

- 1) der Schriftführer
- 2) die Spielleiter
- 3) der Jugendwart
- 4) der Materialwart

Vorbezeichnete Funktionen können in Personalunion auch von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wahrgenommen werden.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Die Wahl muß geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Restvorstand ein Vereinsmitglied zum Stellvertreter wählen, der die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Er ist an Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden. Seine Entscheidungen können durch die Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 11 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Vorstands Sitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und erstattet diesen Bericht.

§ 12 Die stellvertretenden Vorsitzenden

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 13 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er überwacht die termingerechte Zahlung der Mitgliederbeiträge und führt die Verbandsbeiträge ab.

Auszahlungsbelege, mit Ausnahme laufenden Verpflichtungen des Vereins, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Zur Ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

§ 14 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen.

§ 15 Der Spielleiter

Den Spielleitern obliegen Organisation und Durchführung aller auszutragenden Wettkämpfe.

§ 16 Der Jugendwart

Der Jugendwart ist für alle die Jugendlichen betreffenden Belange und für alle sonstigen Jugendveranstaltungen zuständig.

§ 17 Der Materialwart

Der Materialwart verwaltet das Spielmaterial. Er sorgt für den Auf- und Abbau der Spielutensilien sowie für deren ordnungsgemäßen Verschluß nach Beendigung des Spielbetriebes. Hierbei kann er die Mitglieder zur Unterstützung heranziehen. Diese haben seine Weisungen hinsichtlich des Einräumens der Figuren zu befolgen.

Der Materialwart ist für die rechtzeitige Nachbestellung von Spielformularen und Schachgeraten verantwortlich.

Wegen des mit seinen Aufgaben verbundenen Zeitaufwandes wird ihm Beitragsfreiheit sowie eine von Vorstand festzusetzende Vergütung gewährt.

§ 18 Erstattung von Auslagen

Im unmittelbaren Vereinsinteresse aufgewendete Auslagen werden Vorstandsmitgliedern und jedem anderen Mitglied, soweit es ausdrücklich zu einer Aufgabe beauftragt war, durch den Schatzmeister ersetzt.

§ 19 Die Kassenprüfer

Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Mindestens einmal während des Geschäftsjahres können die Kassenprüfer zu einem von ihnen selbst zu bestimmenden Termin eine Zwischenkontrolle durchführen.

Vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens ein Kassenprüfer die Abrechnung des Schatzmeisters zu prüfen, über das Ergebnis hat er der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung abgesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sich für die Absetzung entscheiden.

§ 21 Ehrenmitglieder

Wegen besonderer Verdienste oder langjähriger Mitgliedschaft kann die Ordentliche Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind beitragsfrei. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 22 Vermittlungsausschuss

Über vereinsinterne Streitfragen zwischen den Mitgliedern oder einem Mitglied und einem Organ des Vereines entscheidet der Vermittlungsausschuss.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Der Vermittlungsausschuss wählt zu Beginn jeder Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vermittlungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses bindet alle übrigen Organe und Mitglieder des Vereins.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. / Berliner Schachverband zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports – insbesondere des Schachsports – im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

.....